

Die neue Klärschlammverordnung

Am 03.10.2017 ist die Klärschlammverordnung in Kraft getreten. Einige Regelungen werden sich bereits auf die Fröhjahrsausbringung 2018 auswirken.

Die direkte bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm ist für Kläranlagen bestimmter Größen zeitlich gestaffelt nicht mehr statthaft. So dürfen ab 2025 Kläranlagen der Ausbaugröße größer als 100.000 Einwohnerwerte (EW) und ab 2029 größer als 50.000 Einwohnerwerte den erzeugten Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich verwerten. Allerdings besteht die Verpflichtung der Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors wenn der Gehalt im Klärschlamm größer als 2% ist. Der zurückgewonnene Phosphor soll dann - von Schadstoffen befreit - wieder als Düngemittel zum Einsatz kommen.

Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von kleiner als 50.000 Einwohnerwerten können den erzeugten Klärschlamm auch weiterhin unter deutlich strengeren Bedingungen landwirtschaftlich verwerten. Verboten wird allerdings die Verbringung in den Zonen III von Wasserschutzgebieten. Darüber hinaus ist besonders die Verkürzung der Untersuchungsintervalle für den Klärschlamm und die Erweiterung der Untersuchungsparameter bei den Klärschlammuntersuchungen und Bodenuntersuchungen zu beachten. Die Parameter und Grenzwerte sind den härteren Anforderungen der Düngemittelverordnung und Bodenschutzverordnung angepasst worden.

Die novellierte Klärschlammverordnung regelt nicht nur die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm sondern auch die landbauliche Verwertung (Rekultivierung) und die Lieferung an und durch Klärschlammgemisch- und Klärschlammkomposthersteller.

Die wesentlichen Änderungen sind in Stichworten auf der folgenden Internetseite des bayerischen Landesamt für Umweltschutz zusammengefasst:

<https://www.klaerschlamm.bayern.de/themen/novelle.jsp>

Dokumente und Formulare

Den Originaltext der novellierten Klärschlammverordnung finden Sie aktuell im Internetportal des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen:

https://igsvtu.lanuv.nrw.de/vtu/datei.app?USER_ID=0&DATEI=haupt.vm&PRACHE=de&P_VTU_SYSD=002-31

An dieser Stelle im Internet können Sie auch die mit der neuen Klärschlammverordnung in Verbindung stehenden Regelwerke (Bundesbodenschutzverordnung und Düngemittelverordnung) finden.

Vorlagen für die Lieferscheine im pdf-Format können Sie direkt hier herunterladen und verwenden:

1. [Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder Auf- oder Einbringung von Klärschlamm](#)
2. [Lieferschein für die Lieferung von Klärschlamm](#)